

## **Satzung des Vereins "Gymnastik-Sport-Club Soest e.V."**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09. Mai 2003 in Soest  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Soest  
unter der Registriernummer VR 1054 am 26.05.2003**

### **Präambel**

Die Gründung des GSC-Soest e.V. basiert auf dem Wunsch aller Gründungsmitglieder, die Intensivierung des Breitensportes im Bereich Gymnastik und Turnen zu betreiben, unabhängig und frei von abweichenden und unterschiedlichen Interessen anderer Sportarten.

**In diesem Sinne gibt sich der GSC-Soest folgende Satzung:**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Gymnastik-Sport-Club-Soest e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Soest und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist es, den Bürgerinnen und Bürgern aller Altersklassen die Ausübung der Sportarten Gymnastik und Turnen zu ermöglichen, menschliche Beziehungen und fairplay zu fördern.
2. der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a. Regelmässige Schulung der Übungsleiter und Übungsleiterinnen
  - b. Abwechslungsreiche Gestaltung der Gymnastik- und Turnstunden
  - c. Information der Öffentlichkeit durch regelmässige Berichterstattung
  - d. Anerkennende Belohnung der Mitglieder für die Vereinstreue durch entsprechende Urkunden.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vergütungen sind nur in der Höhe der nachweisbaren Aufwendungen zulässig, die ausschliesslich für die Ausübung der satzungsgemässen Vereinstätigkeit erforderlich sind.

#### **§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

Der Vereinsvorstand wird sofort nach der Eintragung ins Vereinsregister die Mitgliedschaft im Stadt- und Land-Sport-Bund beantragen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle Bürgerinnen und Bürger werden
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und nach dem Einverständnis des Vorstandes.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftshalbjahres.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht bei den Jahreshauptversammlungen die Vorschläge bei der Wahl des Vorstandes zu machen und selbst in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Auch einmalige Umlagen oder nach Mitgliedsgruppen differenzierte Beiträge sind nur möglich, wenn dies die Satzung vorsieht.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - b. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans,
  - c. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes,
  - d. Beschlussfassung über Jahresberichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
  - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher, durch Mitteilung in dem "Soester Anzeiger" und Aushang in den jeweiligen Turnhallen, eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
  5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.
  6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden . Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand kann durch Beschluß als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und ausschüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht, und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Geschäftsführer kann, muss aber nicht Vereinsmitglied sein.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Dies ist die geänderte Version der Satzung vom 09. Mai 2003. Geändert wurde nur Punkt 3 im §10, aufgrund einer Beanstandung des Finanzamtes.

Soest, den 06. Juni 2003

Diese Satzung enthält vier Seiten.

.....  
Vorsitzende Hannelore Scholz

.....  
1. stv. Vorsitzende Gerlinde Malzahn

.....  
2. stv. Vorsitzende Jutta Hartwig